

Beantragung eines Personalausweises

1. Allgemeine Informationen

Der Personalausweis mit dem kontaktlosen, elektronischen Chip ist eine Multifunktionskarte im Scheckkartenformat.

Sie müssen bei Antragstellung eine Erklärung darüber abgeben, ob Ihre Fingerabdrücke auf dem Chip Ihres Personalausweises als zusätzliches biometrisches Sicherheitsmerkmal gespeichert werden sollen oder nicht. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, wenn Sie keine Fingerabdrücke in den Personalausweis aufnehmen lassen.

Aktuelle Informationen zur Unterschriftenfunktion des Personalausweises sind im Internet auf der Homepage des [Bundesministeriums für Inneres](#) verfügbar. Informationen zur Online-Ausweisfunktion des Personalausweises finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.ausweisapp.bund.de/online-ausweisen/online-ausweisfunktion/>.

2. Persönliche Vorsprache

Einen Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises können Sie nur **persönlich** bei Auslandsvertretung stellen, in deren Amtsbezirk Sie dauerhaft wohnhaft sind. **Eine Antragstellung bei einer örtlich unzuständigen Auslandsvertretung ist in aller Regel nicht möglich.** Die Beantragung bei einem Honorarkonsul ist ausgeschlossen. Wenn Sie im Amtsbezirk der Botschaft Brasília oder des Generalkonsulats Recife wohnhaft sind, wenden Sie sich bitte an das Generalkonsulat Rio de Janeiro.

Minderjährige Personen unter 16 Jahren sind nicht berechtigt, eigenständig einen Personalausweis zu beantragen, müssen aber dennoch persönlich in der Auslandsvertretung erscheinen. Antragsteller sind in diesen Fällen die Sorgeberechtigten. Im Falle der Nichtanwesenheit eines sorgeberechtigten Elternteils, ist in der Regel dessen schriftliche Zustimmung zum Antrag vorzulegen.

3. Antragsunterlagen

Die Liste der erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden [Checkliste](#).

4. Gebühren

Die Gebühren sind bei Antragstellung **bar in Reais** (zum aktuellen Wechselkurs der Vertretung) oder in einem Generalkonsulat auch **per internationaler Kreditkarte**

(Mastercard, Visa) in Euro zu entrichten. Euro-Bargeld, Debitkarten und Schecks werden nicht akzeptiert.

- Personalausweis für Antragsteller ab 24 Jahre (Gültigkeit: zehn Jahre) – **67 €**
- Personalausweis für Antragsteller unter 24 Jahre (Gültigkeit: sechs Jahre) – **52,80 €**
- Unzuständigkeitszuschlag – **13 €**
- Änderung der PIN, Entsperrn des Personalausweises – **je 12 €**

5. Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer für Personalausweise beträgt sechs bis acht Wochen.

Falls die Auslandsvertretung nicht für Sie zuständig ist (z. B. weil Sie in Deutschland gemeldet sind), und Ihren Antrag dennoch ausnahmsweise bearbeitet, wird ein Unzuständigkeitszuschlag plus Auslagen fällig. Die Bearbeitungszeit verlängert sich, da die Auslandsvertretung zunächst die Ermächtigung zur Personalausweisausstellung von der für Ihren Wohnsitz zuständigen Personalausweisbehörde einholen muss.

6. Verfahren nach Antragstellung

Jeder Antragsteller, der älter als 15 Jahre und 9 Monate bei Antragstellung ist, erhält von der Bundesdruckerei einen PIN-Brief, der die sogenannte Geheimnummer (PIN), die Entsperrnummer (PUK) und ein Sperrkennwort enthält. Der PIN-Brief wird ebenso wie der Personalausweis an die Pass-/Personalausweisstelle der Auslandsvertretung versandt.

Ihren Personalausweis und PIN-Brief muss **der Ausweisinhaber persönlich** in der Pass-/Personalausweisstelle der Auslandsvertretung abholen. Die Ausgabe an eine Person mit Abholvollmacht ist unzulässig. Eine postalische Weiterleitung im Ausland durch die Pass-/Personalausweisstelle der Auslandsvertretung ist nicht möglich.

Bitte bringen Sie zur Abholung Ihren bisherigen Personalausweis (oder Reisepass, falls Sie bisher noch keinen Personalausweis haben) mit.

Für Rückfragen steht Ihnen die für Ihren Wohnort zuständige Auslandsvertretung gerne zur Verfügung.

Haftungsanschluss

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden; Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.